

**BMF: Sog. Registerfälle – Zweite Verlängerung des „vereinfachten Verfahrens“**

Mit [BMF-Schreiben vom 06.11.2020](#) hatte sich die Finanzverwaltung zu der Frage geäußert, ob die Lizenzierung von Rechten eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland auslösen kann, wenn der einzige Inlandsbezug in der Eintragung des Rechts in ein deutsches Register liegt (vgl. TAX WEEKLY # 41/2020). Nach darin zum Ausdruck gebrachter Auffassung der Finanzverwaltung können sich inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG, die zur beschränkten Steuerpflicht führen, auch aus der befristeten oder unbefristeten Überlassung von Rechten ergeben, die in ein inländisches Register eingetragen sind. Eines weitergehenden oder zusätzlichen Inlandsbezugs bedürfte es für die Anwendung der Norm nicht. In der zeitlich unbefristeten Überlassung liege dabei eine Rechteveräußerung.

Mit [BMF-Schreiben vom 11.02.2021](#) nahm dann die Finanzverwaltung nochmal auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2020 Bezug. Für besagte Vergütungen i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG, die von ausländischen Vergütungsschuldern für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten gewährt werden, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, und ohne einen weiteren Inlandsbezug dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegen, sowie für die Veräußerung solcher Rechte wurden in allen offenen, materiell unstreitigen DBA-Fällen Vereinfachungen gewährt. Danach ist für bereits zugeflossene und bis 30.09.2021 noch zufließende Lizenzvergütungen weder eine Steueranmeldung noch ein Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Vergütungsgläubiger (Lizenzgeber) oder der von ihm bevollmächtigte Vergütungsschuldner spätestens bis zum 31.12.2021 entsprechende rückwirkende Freistellungsanträge analog zu § 50d Abs. 2 Satz 1 EStG stellt (vgl. TAX WEEKLY # 6/2021).

Mit [BMF-Schreiben vom 14.07.2021](#) verlängerte die Finanzverwaltung das „vereinfachte Verfahren“ für die zeitlich befristete Rechteüberlassung. Die mit BMF-Schreiben vom 11.02.2021 für Fälle zeitlich befristeter Rechteüberlassung vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens kann unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen auch für Vergütungen in Anspruch genommen werden, die dem Vergütungsgläubiger nach dem 30.09.2021 aber vor dem 01.07.2022 zufließen. Das BMF-Schreiben vom 11.02.2021 ist für diese Vergütungen ebenso wie für sämtliche Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger vor dem 30.09.2021 zugeflossen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug analog § 50d Abs. 2 Satz 1 EStG (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nach dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 09.06.2021) bis zum 30.06.2022 beim BZSt zu stellen ist (vgl. TAX WEEKLY # 26/2021).

Mit [BMF-Schreiben vom 29.06.2022](#) wurde nun die Frist dieses „vereinfachten Verfahrens“ nochmal um weitere 12 Monate bis zum 30.06.2023 verlängert.

### **BMF: DBA-rechtliche Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer**

Wenn der Arbeitgeber von einer Zahlung den Lohnsteuerabzug vorgenommen hat, obwohl das Besteuerungsrecht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht, erfolgt die Erstattung nach Ablauf des Kalenderjahrs im Regelfall über die Einkommensteuerveranlagung des Mitarbeiters. Wenn bei beschränkt Steuerpflichtigen keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, kann der Mitarbeiter die Erstattung dieser Lohnsteuer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers beantragen.

Für Zahlungen, die bis zum 31.12.2020 zugeflossen sind, erfolgt die Erstattung in analoger Anwendung des § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG. Nach Wegfall dieser Vorschrift durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl. 2021, I 1259) wird für Zahlungen ab dem 01.01.2021 als Rechtsgrundlage für die Erstattung § 50c Abs. 3 Satz 1 EStG analog herangezogen.

In den Lohnsteuer-Hinweisen 2022 war der Hinweis auf dieses Erstattungsverfahren (bis dahin H 41c.1 „Erstattungsantrag“, zweiter Spiegelstrich LStH 2021) nicht mehr enthalten. Die Finanzverwaltung hat die Regelung nun mit [BMF-Schreiben vom 27.06.2022](#) neu veröffentlicht.

Wie bisher wird darauf hingewiesen, dass nach den jeweiligen DBA für den Erstattungsantrag besondere formelle Anforderungen (z.B. Fristen) gelten können, die zu beachten sind. Zusätzlich wurde aufgenommen, dass die Erstattung auch dann erfolgen kann, wenn der Arbeitgeber eine Zahlung zu Unrecht dem Lohnsteuerabzug unterworfen hat, obwohl weder eine unbeschränkte noch eine beschränkte Steuerpflicht des Mitarbeiters im Inland bestanden hat.

### **BFH: Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts**

In zwei Urteilen vom 04.05.2022 ([XI R 28/21](#) bzw. [XI R 29/21](#)) hat sich der BFH mit den Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus gemischt verwendeten Gegenständen auseinandergesetzt. Die Urteile ergingen im Anschluss an die Entscheidung des EuGH vom 14.10.2021 ([C-45/20](#) bzw. der verbundenen Rechtssache C-46/20) zu den entsprechenden Vorabentscheidungsersuchen des BFH (vgl. TAX WEEKLY # 37/2021).

Bei gemischt (privat und unternehmerisch) genutzten Gegenständen hat der Unternehmer ein Wahlrecht, ob er diese insgesamt, teilweise oder gar nicht seinem umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen zuordnet – mit entsprechenden Folgewirkungen für den Vorsteuerabzug. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erfordere die Zuordnungsentscheidung eine zeitnahe Dokumentation; die für das Finanzamt erkennbare Zuordnungsentscheidung müsse spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung erfolgen.

Der BFH klärt nunmehr die Bedeutung und das Zusammenwirken der Kriterien „Zuordnungsentscheidung“, „Dokumentation der Zuordnungsentscheidung“ sowie etwaiger Fristen in diesem Zusammenhang: Stehe anhand objektiver Anhaltspunkte, welche innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar geworden sind, fest,

dass der Steuerpflichtige einen Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet hat, so besteht dann kein darüber hinausgehendes Erfordernis die erfolgte Zuordnung der Finanzverwaltung auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Zuordnung erfolgt ist und anhand von objektiven Anhaltspunkten als dokumentiert erscheint, habe unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts zu erfolgen. Dabei müsse die entsprechende Zuordnungsabsicht nicht ausdrücklich mitgeteilt werden, sondern könne auch konkludent zum Ausdruck kommen. Beispielhaft für solche Anhaltspunkte nennt der BFH das Auftreten des Unternehmers unter seinem Firmennamen bei Erwerb des gemischt genutzten Gegenstands, die betriebliche oder private Versicherung des Gegenstands oder dessen bilanzielle bzw. ertragsteuerrechtliche Behandlung. Für die Streitfrage der Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Unternehmen (vgl. Verfahren XI R 29/21) sah der BFH im Abschluss eines spezifischen Stromlieferungsvertrags über die mit der Anlage produzierten Mengen ein Indiz für diese Zuordnung. Für die Zuordnung zum Unternehmen könne bei Gebäuden auch die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen (vgl. Verfahren XI R 28/21) sprechen, jedenfalls sei dies dann der Fall, wenn weitere objektive Anhaltspunkte hierfür sprechen. Solche Anhaltspunkte können sich nach Auffassung des BFH beispielsweise auch aus weiteren Sachverhaltselementen ergeben: Im Urteilsfall hatte der klagende Unternehmer seit 15 Jahren kein externes Büro unterhalten, so dass dieser Umstand in der Gesamtschau mit der Raumbezeichnung in den Bauunterlagen eine entsprechende Zuordnung darstelle und zugleich dokumentiere.

Fehle es hingegen an solchen objektiv erkennbaren Anhaltspunkten für eine Zuordnung zum Unternehmen, könne diese nicht unterstellt werden – mangels Zuordnung zum Unternehmen komme es somit zum Verlust des Vorsteuerabzugs.

Sofern der BFH für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung auf die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefristen von Steuererklärungen abgestellt habe, soll dies lediglich für Fallgestaltungen gelten, in denen bis dahin gerade keine objektiv erkennbaren Anhaltspunkte für eine Zuordnungsentscheidung vorlagen. Hatte der EuGH anlässlich der Vorlageverfahren Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Frist vorgebracht, teilt der BFH diese nicht: Erfolge innerhalb dieser Frist eine ausreichende Dokumentation der Zuordnung, so könne der Unternehmer die maßgeblichen objektiven Anhaltspunkte auch nach Fristablauf dem Finanzamt mitteilen. Nur in Ermangelung solcher Anhaltspunkte müsse somit eine Zuordnungsmitteilung an die Finanzbehörden erfolgen. Für jene Mitteilung eine Fristbindung vorzusehen, sei nach Auffassung des BFH nicht unverhältnismäßig: Der Steuerpflichtige müsse aufgrund des Sofortabzugs von Vorsteuerbeträgen ohnehin bereits bei Bezug von Leistungen entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang er diese seinem Unternehmen zuordnen will. Diese Fristvorgaben machen dem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug somit weder praktisch unmöglich noch wird dessen Ausübung übermäßig erschwert.

Die Hoffnung mancher, der BFH könne anlässlich des EuGH-Urteils der Maßgeblichkeit der steuerlichen Abgabefristen eine Absage erteilen, hat sich nicht verwirklicht. Allerdings stärkt der BFH in Anlehnung an den EuGH die Möglichkeit,

die Unternehmenszuordnung von Warenbezügen auch anhand von Beweiszeichen zu dokumentieren. Gleichwohl verbleibt es insofern bei der Tatsachenfrage, wann aufgrund der Anhaltspunkte und Indizien eine objektiv erkennbare Zuordnungsentscheidung angenommen werden darf.

## # 22

01.07.2022

## Alle am 30.06.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">XI R 28/21</a> <a href="#">(XI R 3/19)</a>	04.05.2022	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 04.05.2022 XI R 29/21 (XI R 7/19) - Zuordnung eines in Bauplänen mit "Arbeiten" bezeichneten Zimmers zum Unternehmen
<a href="#">XI R 29/21</a> <a href="#">(XI R 7/19)</a>	04.05.2022	Erwerb einer gemischt genutzten Photovoltaikanlage; volle Zuordnung zum Unternehmen durch Abschluss eines Einspeisevertrags

## Alle am 30.06.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII B 53/21</a>	24.05.2022	Anordnung einer Außenprüfung bei Anfangsverdacht einer Steuerstraftat
<a href="#">III R 33/20</a>	07.04.2022	Zuständigkeit von Familienkassen für das Erhebungsverfahren
<a href="#">III R 1/21</a>	24.02.2022	Zuständigkeit von Familienkassen für das Erhebungsverfahren
<a href="#">I B 55, 56/21</a> <a href="#">(Adv)</a>	15.02.2022	Zuschlag nach § 162 Abs. 4 AO bei Nichtexistenz einer Betriebsstätte

## Alle bis zum 01.07.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 8 - S</a> <a href="#">2300/19/10016</a> <a href="#">:009</a>	29.06.2022	Vergütungen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 6 Einkommensteuergesetz für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

#### Berlin

Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Hamburg

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### Regensburg

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Nürnberg

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

#### Hannover

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

#### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.